

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den
preußischen Rheinprovinzen.

Bd. 2, 1842, S. 230 - 232

Erben. - Wirkungen der von putativen Erben
ausgegangenen Handlungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Erben. — Wirkungen der von putativen Erben ausgegangenen Handlungen.

Welche Wirkungen hat der Einspruch, welchen Erben eines im Collokations-Verfahren aufgetretenen, im provisorischen Status aber übergangenen Gläubigers des Subhastaten binnen der gesetzlichen Frist gegen den Status erhoben, wenn sich später findet, daß die Opponenten nicht die nächsten Erben waren, diese aber es unterlassen haben, binnen nützlicher Frist Opposition zu erheben?

Landgericht zu Coblenz. Urtheil vom 28. Januar 1842.

Gegen die Eheleute Paul Höfer zu Weisenthurm wurden mehrere Immobilien versteigert und über deren Erlös das Collokations-Verfahren eröffnet; in diesem trat unter andern auch Wendelin Nix als Nebenvormund eines gewissen Franz Schneider mit einer Forderung auf, welche diesem wegen der vom Gemeinschuldner über ihn geführten Vormundschaft zustehe, auf und verlangte deren vorzügliche Lokation. Der Richter-Commissar nahm jedoch auf diese Anmeldung als nicht gehörig mit Beweismitteln unterstützt keine Rücksicht und wurde deshalb gegen den angefertigten Collokations-Status binnen der gesetzlichen Frist Opposition erhoben und zwar, da der Franz Schneider immittelst gestorben,

- 1) von den Eheleuten Sody als Erben des gedachten Schneider zur einen Hälfte und
- 2) von der Margaretha Höfer, der Tochter des Gemeinschuldners, welche auf die Nachlassenschaft ihres ebenfalls verstorbenen Vaters Verzicht geleistet, als Erbin des Franz Schneider zur andern Hälfte. —

Ehe und bevor diese Oppositionen zur Entscheidung des Landgerichts gebracht wurden, cedirten die angeführten Erben ihre sämtlichen Erbansprüche mittelst Notarial-Akt an den Handelsmann Nikolaus Dehen zu Coblenz, welcher demnächst die von seinen Cedenten angemeldeten Oppositionen in der Weise verfolgte, daß er zur Rechtfertigung seiner von den utiliter angewiesenen Gläubigern bestrittenen Forderungen gegen den Curator der für vacant erklärten Nachlassenschaft des Gemeinschuldners Paul Höfer eine Klage auf Stellung einer Vormundschafts-Rechnung in Betreff des Franz Schneider anstellte. — Während des Laufes dieses Processes fand es sich

nun, daß die beiden oben angeführten Erben des Franz Schneider nicht dessen nächste Erben waren; die nächsten Erben aber in dem ganzen Collokations-Verfahren sich gar nicht gemeldet, viel weniger binnen der gesetzlichen Frist gegen den provisorischen Status Opposition formirt hatten; aus diesem Grunde trugen nun die utiliter locirten Gläubiger, deren Rechte durch die Ansprüche des Franz Schneider gefährdet wurden, namentlich die Erben Paul Müller und der Zinngießer Crachi, welcher letzterer auch in dem Processe wegen Stellung der Vormundschafts-Rechnung intervenirt war, dahin an, die nächsten Erben des Franz Schneider resp. den Nikolaus Dehen, welcher nach deren Auftreten sich auch ihre Ansprüche hatte cediren lassen, für nicht befugt zu erklären, die von den Eheleuten Sody und der Margaretha Höfer hinsichtlich des provisorischen Status formirten Ansprüche weiter zu verfolgen. —

Dieser Antrag wurde hauptsächlich darauf gestützt, daß die nächsten Erben binnen der gesetzlichen Frist gegen den Status keine Opposition erhoben, derselbe mithin für sie definitiv geworden sey; daß auf die von den Eheleuten Sody und der Margaretha Höfer formirte Opposition keine Rücksicht genommen werden könne, da sie nicht die nächsten und eigentlichen Erben des Franz Schneider gewesen. —

Die sich hiernach herausstellende Frage wurde von der II. Kammer des Kgl. Landgerichts durch Urtheil vom 28. Januar 1842 in nachstehender Weise entschieden:

In Erwägung, daß es unter den Partheien in factis feststeht, daß bei Vertheilung des Steigschillings aus den gegen die Eheleute Paul Höfer subhastirten Grundstücken der Wendelin-Mix als Nebenvormund des Franz Schneider aufgetreten, um dessen Ansprüche aus der von Paul Höfer über ihn geführten Vormundschaft geltend zu machen; daß demnächst, als jene Ansprüche in dem provisorischen Collokations-Status keine Berücksichtigung gefunden und der Franz Schneider inmittelst verstorben, die Eheleute Sody und die Margaretha Höfer als seine Erben dagegen Opposition einlegten, welche späterhin von ihrem Cessionar Dehen in sofern fortgesetzt wurde, als er gegen den Curator der für vacant erklärten Nachlassenschaft des Paul Höfer eine förmliche Vormundschaftsklage einleitete; daß eben dieser Dehen, als sich nachträglich zeigte, daß seine Cedenten nicht die nächsten Erben waren, auch die Ansprüche dieser nächsten Erben durch Notarialakt sich cediren ließ und hierauf gestützt die einmal angemeldeten Ansprüche des Erblassers sei-

ner Cedenten weiter verfolgen will; daß dagegen von Seiten der Erben Paul Müller und des Erachi der Antrag genommen wird, den Dehen für nicht berechtigt zu erklären, weil die Erben, als deren Cessionar er sich zuletzt qualificire, binnen der gesetzlichen Frist keine Opposition formirt, der Status mithin ihnen gegenüber rechtskräftig geworden und somit ihr Cessionar keine weitere Ansprüche erheben könne;

In Erwägung, daß nun aber das b. G.-B. nach Art. 723 und 724 im Allgemeinen alle Erben, welche überhaupt mit dem Erblasser in einem successionsfähigen Grade verwandt sind, zur Erbschaft beruft und namentlich bestimmt, daß auf diese gesetzlichen Erben die Güter, Rechte und Klagen des Verstorbenen von Rechts wegen übergehen; daß aus der Verbindung, worin diese beiden Artikel zu einander stehen, hervorgeht, daß der in dem letzten Artikel angeführte Grundsatz, daß die Erben kraft des Gesetzes an die Stelle des Verstorbenen treten, nicht bloß von den nächsten Erben, sondern von einem jeden zur Erbschaft berufenen ehelichen Blutsverwandten gilt;

Daß dieser Grundsatz zwar durch die gesetzliche Erbfolge-Ordnung seine natürliche Beschränkung findet, diese Beschränkung jedoch lediglich das gegenseitige Verhältniß der Erben unter sich betrifft, die Rechtsverhältnisse aber, worin Dritte gegen den Erblasser resp. seine Erben stehen, dadurch in keiner Weise berührt werden; daß diese Ansicht auch ihre Unterstützung in dem durch den Art. 724 l. c. begründeten und in der Jurisprudenz anerkannten Grundsatz findet, wornach nämlich jeder einzelne Erbe gegen jeden Dritten auf Ausantwortung der Erbschaft klagen und ihm nicht die Einrede, er sei nicht der nächste Erbe, entgegengesetzt werden kann;

In Erwägung, daß nun diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, es nicht zweifelhaft seyn kann, daß, so lange die nähern Erben des Franz Schneider nicht auftraten, auch die entferntern befugt waren, gegen die Ausschließung der Ansprüche ihres gemeinschaftlichen Erblassers zu opponiren und durch Wahrung der Frist die Rechte der Nachlassenschaft zu conserviren;

Daß es ebenwenig dritten Personen zusteht, die Gültigkeit der eingelegten Opposition aus dem Grunde zu bestreiten, weil die damaligen Opponenten nicht die nächsten Erben gewesen;

In Erwägung, daß, wenn hiernach die Rechte und Ansprüche der Nachlassenschaft des Franz Schneider durch die von den Ehe-